

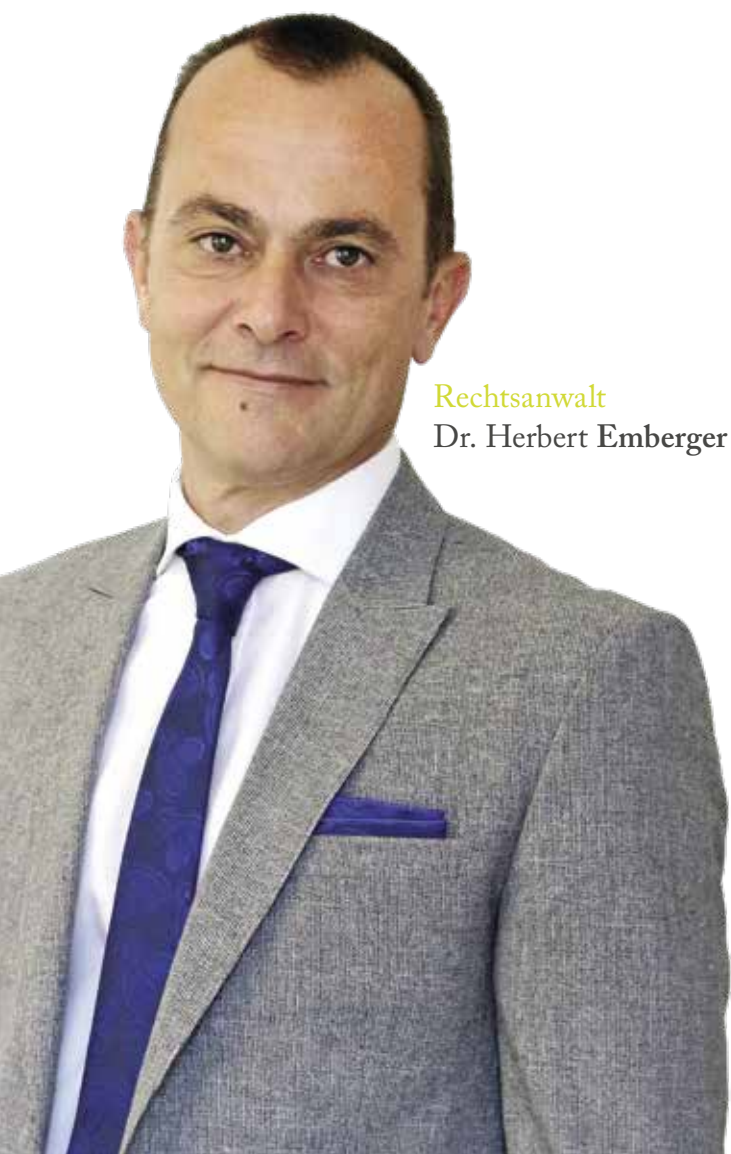


Gesetzliche Erbfolge/ Testamentarische Erbeinsetzung

Sehr geehrte Leser, wie Sie wahrscheinlich schon wissen, haben Sie die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen bereits zu Lebzeiten in Form einer letztwilligen Verfügung die Aufteilung Ihres nach Ihrem Ableben vorhandenen Vermögens zu regeln. Selbstverständlich besteht aber eine Verpflichtung zur Errichtung eines Testaments nicht. Zu überlegen ist daher, wer zu welchen Teilen Erbe Ihres Vermögens wird, wenn Sie kein gültiges Testament errichtet

bzw. keine Verfügung hinterlassen haben. In einem solchen Fall greift die sogenannte gesetzliche Erbfolge. Das allgemein Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) trifft Regelungen, welche Personen zu Erben berufen sind. Im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge wird versucht, den Wünschen eines „typischen“ Erblassers entsprechend Regelungen zu treffen. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass die nächsten Angehörigen erben sollen. Die Angehörigen werden dabei in sogenannte Parentelen oder Linien eingeteilt. Zur ersten Linie gehören diejenigen Verwandten, die vom Verstorbenen abstammen, also seine Kinder und deren Nachkommen. Zur zweiten Linie gehören die Eltern des Verstorbenen und deren Nachkommen, also seine Geschwister und deren Nachkommen. Zur dritten Linie gehören die Großeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen, also seine Onkel und Tanten. Zur vierten Linie gehören schließlich die Urgroßeltern des Verstorbenen. Häufig werden also

die Kinder des Verstorbenen kraft Gesetzes zu Erben berufen. Ist ein Kind bereits vorverstorben, treten an dessen Stelle dessen Nachkommen, also die Enkel des Verstorbenen. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass nach der Vorstellung des Gesetzgebers die, wie bereits angeführt, engsten Verwandten zum Zug kommen sollen. Gibt es also Personen, die der ersten Linie angehören und können bzw. wollen diese das Erbe antreten, gehen alle entfernteren Verwandten im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge leer aus. Noch deutlicher formuliert: Hinterlässt der Verstorbene zumindest ein Kind, dass das Erbe antreten kann, werden alle übrigen, entfernteren Verwandten des Verstorbenen, wie etwa Geschwister, nicht berücksichtigt. Hinterlässt ein Verstorbener nur ein Kind, aber keinen Ehegatten oder eingetragenen Partner, so wird dieses Kind Alleinerbe. Selbstverständlich steht aber auch dem Ehegatten und eingetragenen Partner des Verstorbenen ein gesetzliches Erbrecht zu. Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist neben Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel, neben Eltern des Verstorbenen zu zwei Dritteln und in allen übrigen Fällen zur Gänze gesetzlicher Erbe. Dies bedeutet in der Praxis, dass das Kind zwei Drittel des Vermögens erhält. Sind mehrere Kinder vorhanden, werden die-



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Gesetzliche Erbfolge/ Testamentarische Erbeinsetzung

se zwei Drittel zu gleichen Teilen aufgeteilt. Der Ehegatte hingegen erhält ein Drittel des Erblasservermögens. Hinterlässt der Verstorbene keine Kinder, aber seine Eltern, so wird der Ehegatte bzw. eingetragene Partner zu zwei Dritteln erben. Hinterlässt der Verstorbene nur entferntere Verwandte, jedoch aber einen Ehegatten oder eingetragenen Partner, so wird dieser im

Rahmen der gesetzlichen Erbfolge Alleinerbe.

Nochmals halte ich fest, dass diese Regelung nur für den Fall gilt, dass Sie keine anders lautende, gültige letztwillige Verfügung hinterlassen haben.

Im Rahmen der sogenannten gewillkürten Erbfolge steht es Ihnen auch frei, andere Regelungen, etwa in Testamentsform zu treffen. Eine

solche, rechtswirksame letztwillige Verfügung geht der gesetzlichen Erbfolge vor, diese kommt also nicht zur Anwendung. Im Rahmen der gewillkürten Erbfolge haben Sie jedoch unbedingt allfällige Pflichtteilsansprüche naher Angehöriger zu berücksichtigen! Auch zu diesem Thema stehe ich für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung.

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger im
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag
im Monat, ab 8 Uhr.
Anmeldung: T 03452 82582



§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at